



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Inneres und Sport

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

An die
Landkreise, kreisfreien Städte,
Gemeinden, Verbandsgemeinden und
Zweckverbände
im Land Sachsen-Anhalt

über Landesverwaltungsamt

Nachrichtlich per E-Mail:
Städte- und Gemeindebund
Landkreistag
Landesrechnungshof
Ministerium der Finanzen
Statistisches Landesamt
SIKOSA
Wasserverbandstag
AFI-LSA

Verbuchung von Schadensereignissen und den zugehörigen Versicherungsleistungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund mehrfacher Nachfragen werden zur Verbuchung von Schadensfällen der Kommunen und den zugehörigen Versicherungsleistungen folgende Hinweise gegeben:

Der Begriff „Schadensereignis“ stammt aus dem Versicherungsrecht und bezeichnet ein Ereignis, das zu einem Schaden führt. Während das Versicherungsrecht zwischen Personenschaden (natürliche Person erleidet Verletzung, Vergiftung, Tod), Sachschaden (Sache erleidet Schaden, z. B. durch Überschwemmung, Explosion, Unfall; meist unbedeutender Wert, hoher immaterieller Wertverlust möglich) und Vermögensschaden (Vermögensminderung, Vermögensverlust) unterscheidet, sieht der Kontenrahmenplan lediglich eine Trennung von Schadensfällen in nicht vermögensrelevante, also konsumtive Schäden, und Vermögensschäden/Vermögensverlusten, also vermögensrelevanten und damit investiven Schäden vor.

25. Juli 2018

Zeichen:
32.2-10405/400

Bearbeitet von:
Claudia Meinecke

Durchwahl:
(0391) 567-5315

E-Mail:
Claudia.Meinecke
@mi.sachsen-anhalt.de

Ihre Nachricht:

vom

Halberstädter Str. 2/
am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg
Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

**Hier macht
das Bauhaus
Schule.**

#moderndenken

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

Durch die Regulierung von Versicherungsschäden soll der Versicherungsnehmer im Rahmen des bestehenden Vertrages so gestellt werden, als wäre der Schadensfall nicht eingetreten. Der Verlust bzw. die Wertminderung von Vermögensgegenständen soll durch die Erstattung der Versicherungsleistungen abgefangen und die Neubeschaffung ermöglicht werden. Sonstiger Schaden soll ausgeglichen werden.

1. Buchung des Schadensfalls

Bei Schadensfällen, durch die die Kommune geschädigt wird, entsteht entweder außerordentlicher Aufwand, soweit sich diese überwiegend auf Ereignisse beziehen, die außerhalb der gewöhnlichen Tätigkeit der Kommune anfallen und für die Abbildung der wirtschaftlichen Situation der Kommune von wesentlicher Bedeutung sind, z. B. schwere Schäden aufgrund von Katastrophen, Hochwasser, Stürmen (§ 2 Abs. 3 KomHVO). Ist die Bedeutung unwesentlich (leichte Schäden), kann der Schadensfall auch als ordentlicher Aufwand im Rahmen der Unterhaltung der Vermögensgegenstände gebucht werden. Die Entscheidung hierüber ist von der Kommune zu treffen.

Bei einem Vermögensverlust ist der Vermögensgegenstand mit seinem Restwert am Verlusttag auszubuchen. Neben einer Minderung des entsprechenden Bilanzkontos entsteht folgender Aufwand:

a) Außerordentlicher Aufwand:

- Konsumtiv: Ergebnisrechnung Konto 5911; Finanzrechnung Konto 7211, 7221 oder 725x
z. B. großer Wasserschaden am Gebäude durch Hochwasser oder
Wasserschaden an einem KfZ durch Hochwasser
- Investiv: Ergebnisrechnung Konto 5911; keine Zahlung
z. B. Totalschaden eines neuen KfZ durch Hochwasser

b) Ordentlicher Aufwand:

- Konsumtiv: Ergebnisrechnung Konto 5211, 5221 oder 525x;
Finanzrechnung Konto 7211, 7221 oder 725x
z. B. kleiner Wasserschaden am Gebäude durch Rohrbruch oder
kleiner Blechschaden an einem KfZ
- Investiv: Ergebnisrechnung Konto 547x; keine Zahlung
z. B. wirtschaftlicher Totalschaden eines KfZ durch Unfall eines Bediensteten

Im Falle des Sammelpostens ist dieser nicht um den Wert des Vermögensgegenstandes zu reduzieren. Hier entsteht ebenfalls konsumtiver Aufwand.

2. Buchung der Regulierung des Schadensfalls durch die Versicherung

Die Buchung der Art des Ertrages (ordentlich oder außerordentlich) richtet sich nach der Buchung des Aufwandes im Schadensfall. In der Finanzrechnung gibt es hierzu keine Unterscheidung; hier erfolgt die Kontenzuordnung sachverhalts- und zweckbezogen.

Als sofortiger Ertrag des Haushaltsjahres darf bei Vermögensverlusten (investiv) nur die Versicherungsleistung in Höhe des Restbuchwertes gebucht werden. Im Falle der Zahlung der Versicherungsleistung in Höhe des Neuwertes ist in Höhe des Differenzbetrages zwischen Restbuchwert und Neuwert ein Sonderposten zu bilanzieren, der dann jährlich anteilig entsprechend der Dauer der Abschreibungen ertragswirksam aufzulösen ist. Eine Ausnahme bilden hier lediglich die geringwertigen Vermögensgegenstände und die Vermögensgegenstände des Sammelpostens. Die Einzahlungen hingegen sind in voller Höhe zu buchen.

a) Außerordentlicher Ertrag (bei außerordentlichem Aufwand im Schadensfall):

Konsumtiv: Ergebnisrechnung Konto 4911; Finanzrechnung Konto 6461

Investiv: Ergebnisrechnung Konto 4911; Finanzrechnung Konto 6821 oder 683x

b) Ordentlicher Ertrag (bei ordentlichem Aufwand im Schadensfall):

Konsumtiv: Ergebnisrechnung Konto 4461; Finanzrechnung Konto 6461

Investiv: Ergebnisrechnung Konto 454x; Finanzrechnung Konto 6821 oder 683x

c) Sonderposten (ggf.):

Sonstiger Sonderposten: Bilanz Konto 2391

Ratierliche Auflösung: Ergebnisrechnung Konto 4534

3. Abgrenzung zu anderen Konten für Versicherungen und Schadensfälle

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Konten 4487/6487 und 5441/7441 in dem oben dargestellten Zusammenhang aus folgenden Gründen nicht zu verwenden sind:

1. Konto 4487/6487

Bei der Kostenerstattung von den in den Zuordnungsvorschriften beispielhaft aufgezählten Brandversicherungsanstalten und Versicherungen handelt es sich nicht um Versicherungsleistungen aufgrund von Schadensfällen. Dem Grund für die Kostenerstattung liegt vielmehr ein auftragsähnliches Verhältnis zugrunde. Dies ist z.B. möglich, wenn eine Kommune für eine Brandversicherungsanstalt tätig geworden ist.

2. Konto 5441/7441

Diese Konten sind neben der Zahlung von Steuern und Sonderabgaben auch für die Zahlungen aufgrund von Versicherungsverträgen (Versicherungsbeiträge) zu verwenden. Ebenso sind hier die Fälle zu buchen, bei denen die Kommune einem Dritten Schaden zugefügt bzw. einen Schaden bei ihm verursacht hat und sie selbst für die Schadensersatzleistung aufkommen muss, soweit keine Außerordentlichkeit (in diesem Fall Konto 5911) vorliegt. Eine eventuelle Rückerstattung durch eine Haftpflichtversicherung wäre dann wiederum im Konto 4461/6461 (konsumtiv) zu buchen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Immendorff